

Förderung von Jugendverbänden

Fachtagung kommunale Jugendpolitik

Duisburg 3.10.2020

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen



Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

1976-1992 Engagement in der
Jugendverbandsarbeit (BDKJ)

seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

- Beratung und Vertretung von Trägern
und Leistungsanbietern in der
Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und
Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule
für Sozialwesen Berlin

weitere Tätigkeiten im gesellschaftlichen,
kirchlichen und sozialen Bereich



- Vorbemerkung
- Förderungsverpflichtung
 - Pflichtaufgabe
 - Ermessen
 - Förderung als Teil des Leistungsrechts
- Förderung und Jugendhilfeplanung
- Förderung und Jugendhilfeausschuss
- Förderung und Qualitätsentwicklung

- Junge Menschen schließen sich freiwillig und selbstbestimmt entsprechend ihrer Interessen und Werte zusammen. Diese Selbstorganisation und damit gemeinschaftlich verantwortete und gestaltete (Jugend-)Arbeit ist Grundlage und leitendes Prinzip aller Jugendverbände. Selbstorganisation junger Menschen erschöpft sich deshalb nicht in der Frage, „was ein Verband macht“, sondern wird viel treffender in der Frage erfasst, „was den Verband ausmacht“.
- DBJR-Hauptausschuss, 31. Mai 2017

Also:

- freiwillig
- selbstbestimmt
- gemeinschaftlich

und deshalb

- ohne Erwachsene und
- staatsfern?

- Aber: gefördert?

- Oder doch: am Ende gerne am goldenen Zügel von Erwachsenen(-organisationen)?

Als kritisch mitlaufende Frage im Kontext der Förderung: **Wie viel Förderung und mit ihr gesetzte Grenzen sind für Jugendverbandsarbeit gut zu akzeptieren?**

- Das Leistungskapitel des SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Teil des objektiven Sozialrechts
- Im Leistungskapitel Differenzierungen nach Regelungsdichte und Verpflichtungsgrad
 - Regelungsdichte beschreibt die Intensität der normativen Erfassung eines Sachverhalts
 - Verpflichtungsgrad beschreibt das Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge („muß“, „soll“, „kann“)
- Im Leistungskapitel bestehen zum Teil subjektive öffentliche Rechte, die Bürgerinnen und Bürgern ein eigenes Kontrollrecht geben

- § 11 SGB VIII als Generalklausel mit geringer normativer Dichte ohne subjektives öffentliches Recht
- § 12 SGB VIII als spezielle Norm mit unbedingter objektiv-rechtlicher Verpflichtung und subjektivem öffentlichem Recht
 - Bezugspunkt Jugendverbandsarbeit wird skizziert, aber im Kern begrifflich vorausgesetzt
 - Selbstorganisation (in den Gruppen, Verbänden und Jugendringen)
 - Gemeinschaftliche Gestaltung
 - Mitverantwortung
 - Angelegtsein auf Dauer oder Mitgliederbezug
 - Ausgestaltung der Förderung gem. § 74 SGB VIII
 - Angemessene Eigenleistung
 - Landesrechtliche Verdichtung
 - Bezug zur Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung

- Pflicht zur Planung als Teil der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII
- Musterhafte Planungsschritte (Bestandsermittlung, Bedarfsfeststellung, Maßnahmeplanung) in § 80 SGB VIII
- Perspektive: Schaffung von Räumen und Anreizen zur dauerhaften Selbstorganisation
- Nebenbemerkungen:
 - Keine Rechtswidrigkeit von Förderung bei fehlender Planung
 - Planung und Sozialraumbudgets

- Notwendige Einbeziehung der Selbstorganisation in den Jugendhilfeausschuss
 - Selbstorganisation und Jugendparlamente
- Grenzen des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschuss
- Förderungsrichtlinien als Thema des Jugendhilfeausschuss
- (lösbares) Problem der Befangenheit

- Qualitätsentwicklung als Anforderung aus dem Bundeskinderschutzgesetz in §§ 74 und 79a SGB VIII
- Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Standardsetzung bei
 - Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung
 - im Prozess der Gefährdungseinschätzung und
 - in der Zusammenarbeit
- unabhängig von der Form der öffentlichen Ko-Finanzierung
- als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49-40-309651-34 (Markku Burghold)
bernzen@msbh.de
www.msbh.de